

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

1984

Ausgegeben am 20. Juni 1984

Nr. 41

Inhalt

Richtlinien für die Überlassung von Hochschulräumen S. 235

Richtlinien für die Überlassung von Hochschulräumen

Vom 22. Mai 1984

I. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Überlassung von Räumen der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen:

A. Für Zwecke, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Hochschulen stehen, an Mitglieder der Hochschulen, einschließlich der diesen gleichgestellten Personen (§ 5 Abs. 1 u. 2 Brem.Hochschulgesetz) bzw. hochschulinternen Organisationen. Hierunter fallen auch Einrichtungen und Organisationen, die mit den Hochschulen eng zusammenarbeiten (z.B. wissenschaftliche Institute und das Sozialwerk).

B. Für andere Zwecke an Hochschulmitglieder sowie hochschulfremde Personen oder Organisationen.

Die Entscheidung über die Zuordnung nach A. oder B. fällt der Rektor.

II. Anträge, Benutzungsbedingungen und Widerruf

1. Anträge

Anträge auf Benutzung von Hochschulräumen sind unter Benutzung der von der Hochschule ausgegebenen Formblätter rechtzeitig und vollständig bei der Hochschule einzureichen.

Die Antragsfrist beträgt:

- a) Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen 3 Wochen vor Beginn der 1. Veranstaltung,
- b) für Einzelveranstaltungen 2 Wochen,
- c) für Veranstaltungen aus unvorhergesehenem Anlaß 24 Stunden.

Änderungsanträge

Änderungen der Benutzungszeiten und des Benutzungsumfangs sind rechtzeitig zu beantragen. Soll eine Benutzung ausfallen, so ist die Hochschule unverzüglich, spätestens jedoch am letzten Werktag vor dem Veranstaltungstermin zu unterrichten.

2. Benutzungsbedingungen

Die Benutzungsbedingungen nach diesen Richtlinien und die mit der Zustimmung durch die Hochschule verbundenen besonderen Bedingungen sind zu beachten.

2.1 Die Räume dürfen nur durch den Antragsteller, während der zugesagten Zeit und für den beantragten Zweck benutzt werden.

2.1.1 In den Räumen der Hochschulen ist Werbung grundsätzlich nicht gestattet. Mit Einwilligung der Hochschulen dürfen Hinweise auf kulturelle und sportliche Veranstaltungen angebracht werden.

2.1.2 Der Vertrieb von Waren ist grundsätzlich nicht gestattet. Mit Einwilligung der Hochschulen kann in besonderen Ausnahmefällen eine gewerbliche Betätigung zugelassen werden, wenn ein Bezug zur gesetzlichen Aufgabe der Hochschule besteht.

2.2 Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters stattfinden. Er ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Durch die Benutzung dürfen Veranstaltungen der Hochschulen in keiner Weise gestört werden.

2.3 Der für die Veranstaltung verantwortliche Antragsteller ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Hochschulräume und deren Einrichtungen von den Veranstaltungsteilnehmern sorgfältig behandelt werden. Der Antragsteller haftet ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Schäden, die der Hochschule anlässlich der Veranstaltung durch Beschädigung von Gebäuden, Räumen, Anlagen, Zugangswegen und Einrichtungen sowie durch Wegnahme von Sachen entstehen. Die Höhe des Schadensersatzanspruches richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2.4 Der Veranstalter hält die Hochschule und die Freie Hansestadt Bremen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher

seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

- 2.5 Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Hochschule und die Freie Hansestadt Bremen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Freie Hansestadt Bremen, die Hochschule und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 2.6 Die Haftung der Freien Hansestadt Bremen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- 2.7 Fahrzeuge dürfen auf Hochschulgrundstücken nur auf den dafür besonders gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden.
- 2.8 Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß die Teilnehmer mit Ablauf der Benutzungszeit das Gebäude verlassen haben.
- 2.9 Dem Rektor oder einem Beauftragten des Rektors ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Ihren hausrechtlichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, die Hochschulräume vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung zu sperren, wenn ihre Anordnungen nicht befolgt werden oder gegen diese Benutzungsbedingungen verstoßen wird.
- 2.10 Dem Antragsteller ist ein Exemplar dieser Richtlinien auszuhändigen. Er hat sie als verbindlich anzuerkennen. Darüber hinaus kann die Hochschule im Einzelfall zusätzliche Bedingungen erlassen, insbesondere kann sie die Erlaubnis der Benutzung von Räumen, Gebäuden und Grundstücken vom Erbringen einer Sicherheitsleistung abhängig machen sowie den Einsatz von Aufsichtspersonal fordern.
- 2.11 Handelt es sich bei der Veranstaltung um eine öffentliche Veranstaltung im Sinne des Versammlungsgesetzes, hat der Veranstalter die Vorschriften des Abschnitts II des Versammlungsgesetzes zu beachten. Für alle anderen Veranstaltungen sind die §§ 7 bis 11 des Versammlungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

3. Widerruf

- 3.1 Bei Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen, insbesondere auch bei unzulässiger Werbung oder Vertrieb von Waren kann die Hochschule ihre Zustimmung mit sofortiger Wirkung aufheben und den Antragsteller/Nutzer befristet oder unbefristet von der Nutzung von Hochschulräumen ausschließen.

3.2 Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die Hochschule die Räume kurzfristig für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Wenn keine besonderen Vereinbarungen bestehen, ist der Widerruf spätestens am Tage vor der Nutzung auszusprechen.

3.3 Die Zustimmung kann außerdem widerrufen werden, wenn ein Dauernutzer die überlassenen Räume oder Anlagen nicht oder nicht mehr regelmäßig nutzt. Der Widerruf ist spätestens vor dem Tage der nächsten Nutzung auszusprechen.

Der Nutzer wird im Falle des Widerrufs unverzüglich verständigt. Schadensersatzansprüche aus diesem Widerruf sind ausgeschlossen.

III. Nutzungszulassung und Nutzungsentgelte

1. Zustimmung

Die Zustimmung erteilt die Hochschule unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes für alle Antragsteller.

Der Antrag ist insbesondere abzulehnen,

- a) für Veranstaltungen, die überwiegend gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken dienen,
- b) wenn durch die Benutzung die Aufgabenerfüllung der Hochschule beeinträchtigt wird,
- c) wenn einschlägige ordnungsrechtliche, insbesondere baupolizeiliche Vorschriften dem entgegenstehen,
- d) wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß gerade von der bevorstehenden Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgehen wird, oder Störungen des Hochschulbetriebes oder Beschädigungen von Hochschuleinrichtungen zu befürchten sind.

Der Antrag kann insbesondere abgelehnt werden,

- a) für Benutzungen während der Semesterferien,
- b) für die Benutzung über die Öffnungszeiten der Hochschulen hinaus,
- c) für gesellige Veranstaltungen, auch von Mitgliedern der Hochschule, einschließlich der diesen gleichgestellten Personen (§ 5 Abs. 1 u. 2 Brem.Hochschulgesetz) bzw. hochschulinternen Organisationen oder
- d) wenn ein Antragsteller oder eine veranstaltende Organisation bei vorhergegangenen Veranstaltungen gegen diese Richtlinien verstoßen hat,
- e) wenn ein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht oder zu befürchten ist, daß der ordnungsgemäße Hochschulbetrieb aufgrund der Nutzung nicht fortgesetzt bzw. wieder aufgenommen werden kann.

2. Entgeltsätze, Ermäßigungen und Erlaß

Bei einer Inanspruchnahme von Hochschulräumen im Rahmen einer Nebentätigkeit im Sinne des § 10 der Bremischen Nebentätigkeitsverord-

nung finden die danach geltenden Entgeltsätze Anwendung.

Die unter Nr. I. A. fallenden Nutzer sowie die öffentlich geförderten Forschungseinrichtungen, die Volkshochschule und die vom Jugendamt anerkannten Jugendverbände und Jugendgruppen sind ausgenommen bei geselligen Veranstaltungen von einer Entgeltentrichtung befreit, soweit durch die Benutzung nicht besondere Aufwendungen entstehen.

Die Vergabe von Räumen für Veranstaltungen oder ähnliche Zusammenkünfte an Mitglieder der Hochschule bzw. an hochschulinterne Organisationen ist nur zulässig, wenn der Teilnehmerkreis grundsätzlich auf Mitglieder von Hochschulen beschränkt ist. Ansonsten sollen diese Antragsteller wie hochschulfremde Personen behandelt werden.

Bei überwiegend öffentlichem Interesse, insbesondere bei Förderung durch das Land Bremen sowie durch die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, kann die Hochschule auf Antrag Entgelte ganz oder teilweise erlassen. Ob ein öffentliches Interesse vorliegt, entscheidet die zuständige Behörde. Alle Vorgänge über Entgeltbefreiungen sind als belegbegründende Unterlagen zu behandeln und aufzubewahren, sofern sie nicht den Kasenanweisungen beigelegt werden oder — bei völliger Entgeltbefreiung — nicht beigelegt werden können.

Fällt eine Veranstaltung aus, so sind regelmäßig die bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten.

3. Nutzungsentgelte

Für die Benutzung von Hochschulräumen werden Entgelte erhoben, die die bei der Hochschule anfallenden Kosten decken.

Die Kostenberechnung ist Sache der Hochschulen. Als Kostenfaktoren sind mindestens zu berücksichtigen:

- Gebäude- und Inventarkosten (Bauinvestitionen ohne Grundstück durch kalkulatorische Abschreibung ausgehend von 67 Jahren Lebensdauer. Dies entspricht 1,5 % p. anno. Kalkulatorische Verzinsung des Kapitals mit dem Zinssatz für längerfristige Berechnungen des Senators für Finanzen. Kalkulatorische Abschreibung des Inventars bzw. der Geräte

mit einer durchschnittlichen Lebensdauer von 10 Jahren. Das entspricht 10 % p. anno.)

- Bauunterhaltung (Dabei ist von der Rechnung des Vorjahres bei den Titeln 51901 und 51910 auszugehen.)
- Bewirtschaftungskosten (Dabei ist von der Rechnung des Vorjahres des Titels 51701 auszugehen.)
- Personalkosten (Kosten für Hausmeister, Reinigung, Techniker etc.)
- Verwaltungskosten (Pro Antrag soll die Hälfte des Stundensatzes eines Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes in Anschlag gebracht werden. Siehe Nummer 003.0002 des Gebührenverzeichnisses zur Bremischen Verwaltungsgebührenordnung.)

Für die regelmäßig von Dritten genutzten Räume erstellen die Hochschulen ein Verzeichnis, in dem die zu zahlenden Entgelte festzuhalten sind. Das Verzeichnis ist jährlich fortzuschreiben.

Das Entgelt ist zu berechnen nach m² Hauptnutzfläche/Stunde (ohne Verwaltungskosten). Dabei ist von einer durchschnittlichen Jahresnutzung von 8760 Stunden auszugehen.

Sofern die Benutzung von Geräten gestattet wird, ist nach Maßgabe der Regelung für Gebäude- und Inventarkosten ein Pauschalbetrag festzulegen. Ausnahmen von der dort vorgesehenen Regelung sind in einem Vermerk zu begründen.

Für die zugelassene Benutzung von Hochschulräumen (z.B. in den Semesterferien oder außerhalb der Öffnungszeiten der Hochschule), kann ein Aufschlag in Höhe von mindestens 20 % der Entgelte erhoben werden.

Die Entgelte sind im voraus zu zahlen.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juni 1984 in Kraft. Die bis dahin geltende Ordnung für die Überlassung von Schulräumen an schulfremde Stellen vom 3. August 1959 verliert damit für die Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen ihre Gültigkeit.

Bremen, den 22. Mai 1984

Der Senator für Bildung,
Wissenschaft und Kunst